

Kirche & Recht
Beihefte

Band 4

Gernot Sydow

Die Verfassung der Caritas

Perspektiven für den Rechtsrahmen
diakonischen Handelns der katholischen Kirche



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	5
I. Einleitung.....	11
1. Theologischer Anspruch: karitatives Handeln als Ausdruck des Glaubens und Auftrag der Kirche	11
2. Sozialstaatliche Indienstnahme: kirchliche Caritas als Teil der freien Wohlfahrtspflege	12
3. Betriebswirtschaftliche Erfordernisse: karitative Einrichtungen als wirtschaftliche Unternehmen	13
4. Rechtliche Determinanten: staatliches und kirchliches Recht im Bereich der Caritas	14
II. Normative Vorgaben.....	17
1. Doppelte rechtliche Verfasstheit der Träger karitativer Einrichtungen	17
2. Kirchenrechtliche Steuerung durch soft law	21
a) Maßstabfunktion staatlicher Normierungen und des Deutschen Corporate Governance Kodex	21
b) Arbeitshilfen der Deutschen Bischofskonferenz	21
c) Torsohafter Charakter der Arbeitshilfen	22
3. Umsetzung der Vorgaben in den Statuten der Rechtsträger	23
III. Organisationsstrukturen	24
1. Karitative Handlungsfelder der Kirche	24

Inhaltsverzeichnis

2.	Subsidiarität und Pluralität als grundlegende Organisationsprinzipien	26
3.	Trägerstrukturen	27
	a) Pfarreiträgerschaft	27
	b) Ordensträgerschaft	28
	c) Vereinsträgerschaft	29
	d) Stiftungsträgerschaft	30
	e) GmbH-Trägerschaft	31
4.	Organstrukturen: dreiteilige Organstrukturen karitativer Rechtsträger	32
5.	Verbandsstrukturen	32
	a) Der Deutsche Caritasverband als institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der Caritas	32
	b) Mitgliedschaft im Deutschen Caritasverband und in den Diözesancaritasverbänden	33
	c) Karitative Einrichtungen außerhalb der Verbandsstrukturen der Caritas	34
6.	Kooperationsstrukturen: der Rechtsrahmen ökumenischer Kooperationen	35
IV. Steuerung und Kontrolle.....		36
1.	Differenzierte Verantwortlichkeiten	36
	a) Bischöfliche Gesamtverantwortung für das karitative Handeln	36
	b) Fehlen einer einheitlichen, umfassenden bischöflichen Befugnis	37
	c) Prinzip der gestuften kirchlichen Aufsicht	38
2.	Instrumente zur Wahrnehmung Steuerungs- und Aufsichtsfunktionen	39
	a) Bischöfliche Gesetzgebung	39
	b) Weisungsbefugnisse des Diözesanbischofs	41

c)	Statutengenehmigung und Aufsicht über karitative Einrichtungen in Vereinsträgerschaft	42
d)	Aufsicht über karitative Einrichtungen in Stiftungsträgerschaft	44
e)	Aufsicht über karitative Ordenseinrichtungen	44
f)	Mittelbare Steuerung über Zuschüsse und Bewilligungsbedingungen	45
V.	Perspektiven	45
1.	Weiterentwicklung der Trägerstrukturen	45
2.	Weiterentwicklung der rechtlichen Steuerungsinstrumente	47
a)	Steuerung durch kirchliche Gesetzgebung: Klärung der Reichweite der bischöflichen Gesetzgebungskompetenz	47
b)	Steuerung durch soft law: Schärfung des Charakters der Arbeitshilfen der Deutschen Bischofskonferenz	48
c)	Steuerung durch legal transplants aus dem staatlichen Rechtskreis: Klärung der Transfer- und Rezeptionsbedingungen	50
	Dokumentenverzeichnis	53
	Literaturverzeichnis	55

I. Einleitung

Das karitative Wirken der Kirche steht im Schnittpunkt von theologischem Anspruch, sozialstaatlichen Erwartungen und betriebswirtschaftlichen Erfordernissen. Die rechtliche Verfasstheit des karitativen Handelns der römisch-katholischen Kirche in Deutschland, das im Zentrum dieser Studie steht, ist durch einen doppelten Regelungszugriff des kirchlichen und des staatlichen Rechts geprägt. Eine Analyse, die Grundstrukturen in der Vielfalt kirchlichen karitativen Wirkens aufzuzeigen versucht, steht damit sehr schnell und immer wieder vor der Herausforderung verschiedener Zugriffsmöglichkeiten und unterschiedlicher Perspektiven. Selbstverständnis und Fremdwahrnehmung aus unterschiedlichen Sichtweisen beziehen sich auf verschiedene Referenzrahmen, betonen deshalb andere Aspekte und stehen anderen Perspektiven bisweilen mit Unverständnis gegenüber.

1. Theologischer Anspruch: karitatives Handeln als Ausdruck des Glaubens und Auftrag der Kirche

Die Kirche leitet aus dem Gebot christlicher Nächstenliebe ihren Auftrag ab, dem hilfsbedürftigen Menschen zu unterstützen und so Gottes barmherzige Sorge um den Einzelnen zu verwirklichen. Karitatives Handeln ist Antwort auf die Liebe Gottes, zugleich Ausdruck des Glaubens und Auftrag der Kirche als einer dienenden Kirche der Liebe und Kirche der Armen. Mit ihren karitativen Einrichtungen und Diensten nimmt sich die Kirche in besonderer Weise der Not und Ungerechtigkeit, des Leids und der Ausgrenzung von Menschen an.¹ Zentrale Bezugspunkte des karitativen Handelns sind die personale Würde des Einzelnen und ihre Begründung aus der Gottesebenbildlichkeit des Menschen. Auf grundlegende lehramtliche Texte zum karitativen Auftrag der Kirche kann an dieser Stelle nur verwiesen werden: auf die Enzykliken *Papst Benedikts XVI. „Deus caritas est“* vom Dezember 2005 und *„Caritas in veritate“* vom Juni

1 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Wort der Deutschen Bischöfe *„Caritas als Lebensvollzug der Kirche und als verbandliches Engagement in Kirche und Gesellschaft“* (Die deutschen Bischöfe 64), S. 7 ff; *Kostka*, in: Reichold (Hg.), *Loyalität und Konfessionsbindung in der Dienstgemeinschaft*, S. 13 ff.; *Hierold*, in: Hae-ring/Rees/Schmitz (Hg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, S. 1458 ff.

I. Einleitung

2009² und die Schrift der deutschen Bischöfe „Berufen zur caritas“ vom Dezember 2009.

Diese theologischen und ekklesiologischen Aussagen können in einer sozialetischen Perspektive reformuliert werden, nach der karitatives Handeln Solidarität und Gemeinwohl verwirklicht.³ Auch diese Reformulierung zieht aber nicht in Zweifel, dass zentraler Bezugspunkt karitativen Handelns der einzelne Mensch ist. Weder die Politische Theologie eines *Johann Baptist Metz* noch die Befreiungstheologie und ihre Rezeption in Deutschland haben sich als tragfähige Alternative zur Katholischen Soziallehre und ihres prononciert personalen Ansatzes durchsetzen können. Es dürfte heute – anders noch als in den 1970er Jahren – nicht mehr erforderlich sein, karitatives Handeln innerkirchlich gegen den Vorwurf in Schutz zu nehmen, es sei antiquiert, zu wenig strukturverändernd, von herablassender Barmherzigkeit und betulicher Fürsorge.⁴

2. Sozialstaatliche Indienstnahme: kirchliche Caritas als Teil der freien Wohlfahrtspflege

Für den säkularen Staat sind die kirchlichen karitativen Einrichtungen und Dienste insbesondere unter zwei Aspekten von Bedeutung: als Grundrechtsträger und als Erbringer von Sozialleistungen. Deren Verhältnis zueinander ist nicht spannungsfrei. Denn die Einbeziehung eines Grundrechtsträgers in ein staatliches System der Leistungserbringung für Dritte setzt ein Mindestmaß an Kompatibilität in Zielsetzung und Arbeitsweise voraus. Dies kann für den Grundrechtsträger einen indirekten Anpassungsdruck an staatliche Vorstellungen verursachen, der der grundrechtlichen Freiheit tendenziell zuwiderlaufen kann.

In der Diktion des Sozialgesetzbuchs nehmen die karitativen Einrichtungen Aufgaben der freien Wohlfahrtspflege⁵ wahr. Deren Erfüllung liegt im staatlichen Interesse; teilweise ist sie staatliche Verpflichtung mit Blick auf das Sozialstaatsziel und grundrechtliche Schutzpflichten. Der Staat nimmt das karitative Wirken der Kirchen und anderer freier Träger mit Wohlwollen wahr und fördert es, weil es ihn selbst entlastet. Die Auf-

2 Dazu *Pompey*, Zur Neuprofilierung der caritativen Diakonie der Kirche; *Roos*, in: Handbuch der Katholischen Soziallehre, S. 125 ff.; *Hennecke*, Caritas und Recht, S. 91 ff.; *Baumgartner*, in: Althammer (Hg.), Caritas in veritate, S. 29 ff.

3 Entfaltung durch *Nothelle-Wildfeuer*, Die Sozialprinzipien der Katholischen Soziallehre, S. 143 ff.

4 So die Zusammenfassung innerkirchlicher Positionen Anfang der 1970er Jahre, dagegen damals *Völkl* in: Essener Gespräche 8, S. 9 ff. (S. 10); mit derselben Verteidigungshaltung immer noch *Baumann*, Caritas – Anwälte der Armen und Bedrängten für ein gerechtes Sozialsystem, S. 432 ff.

5 Weitere Differenzierungen (Sozialpolitik, Wohlfahrtspflege, Sozialhilfe, Sozialarbeit), jeweils in Abgrenzung zum kirchlichen Verständnis von Caritas, bei *Hierold*, Grundlegung und Organisation kirchlicher Caritas, S. 66 ff.

gabenwahrnehmung durch nichtstaatliche Institutionen entspricht zudem dem Subsidiaritätsgedanken, der für das staatliche (Sozial-)Recht ein zentrales Organisationsprinzip ist. Dementsprechend bestimmt das Sozialgesetzbuch das Verhältnis zwischen freier und staatlicher Wohlfahrtspflege durch gesetzliche Garantien der Trägerpluralität⁶ und durch sektorale Vorrangregelungen zugunsten der freien Träger.⁷ Sie werden durch Kooperations- und Unterstützungspflichten für die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege ergänzt.⁸

Das staatliche Sozialrecht garantiert in Übereinstimmung mit der Verfassungsgarantie der kirchlichen Selbstbestimmung die Selbständigkeit der kirchlichen Träger „in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstrukturen.“⁹ Damit ist es nur schwer vereinbar, die Tätigkeit und Förderung kirchlicher und anderer freier Träger davon abhängig zu machen, dass diese sich staatlichen Schutz-, Förderungs- oder Qualitätsmanagementkonzepten unterwerfen, die in den letzten Jahren in unübersehbarer Fülle entwickelt worden sind.¹⁰ Trägerpluralität und das Selbstbestimmungsrecht der freien Träger als Grundrechtsberechtigte bedingen, dass diese Träger eigene Vorstellungen über Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben, das Qualitätsmanagement und die dazu erforderliche Gestaltung ihrer Organisations- und Arbeitsstrukturen entwickeln.

3. Betriebswirtschaftliche Erfordernisse: karitative Einrichtungen als wirtschaftliche Unternehmen

Weder die theologischen und sozialetischen Begründungen des karitativen Handelns noch das Verständnis karitativer Einrichtungen als freie Träger der Wohlfahrtspflege stehen einer Sichtweise entgegen, die karitative Einrichtungen auch als wirtschaftliche Unternehmen in einer Wettbewerbssituation begreift.¹¹ Die gegenwärtige wirtschaftliche Situation vieler karitativer Einrichtungen ist durch zunehmenden Kostendruck, diverse Umstellungen in den Finanzierungsbedingungen und eine Wettbewerbssituati-

6 Bspw. für den Krankenhausesektor § 1 Abs. 2 S. 1 KHG, dazu *Hense* in: Fehling/Ruffert (Hg.), *Regulierungsrecht*, S. 863 (887 ff.).

7 Bspw. für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe § 4 Abs. 2 SGB VIII; ähnlich, wenn auch etwas eingeschränkt § 5 Abs. 4 SGB XII für die Sozialhilfe; zum bedingten Vorrang freier Träger im Bereich der Kindertagesstätten *Kämper*, *Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft*, S. 66 ff., 74 ff.; zur Subsidiarität in den Sozialgesetzbüchern auch *Griep/von Kries*, *Neue Caritas Spezial* 1 (2017), 4 ff.

8 Bspw. § 5 Abs. 2, 3 SGB XII.

9 Bspw. § 4 Abs. 1 S. 2 SGB VIII für die Kinder- und Jugendhilfe.

10 Zu Qualitätssicherungsinstrumenten im Krankenhaus- und Pflegesektor *Hense* in: Fehling/Ruffert (Hg.), *Regulierungsrecht*, S. 921 ff.

11 Zur Markt- und Wettbewerbsorientierung im Gesundheitssektor *Hense* in: Fehling/Ruffert (Hg.), *Regulierungsrecht*, S. 869 ff.

I. Einleitung

on mit neuen, kommerziellen Anbietern von Sozialleistungen geprägt. Das unternehmerische Selbstverständnis der Träger äußert sich darin, dass sie mit ihrem Kapital ein Unternehmen gründen, Arbeitgeber und Risikoträger sind und einzelbetrieblichen Gewinn benötigen, um Risikokapital in Form von Rücklagen zu schaffen und Wachstum zu finanzieren.¹² Die durch das Kostensenkungsparadigma erzeugten Refinanzierungsstrukturen setzen dabei teilweise Steuerungsanreize, die mit den Bedürfnissen des einzelnen hilfsbedürftigen Menschen nicht immer in Einklang zu bringen sind.¹³

Das Verständnis karitativer Einrichtungen als wirtschaftliche Unternehmen prägt die Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz zum notwendigen Wandel der Organisationsstrukturen im karitativen Bereich, die traditionell häufig durch persönliche Beziehungen und Vertrauensverhältnisse geprägt waren. Die Empfehlungen der Bischofskonferenz, diese gewachsene Kultur durch formalisierte, personenunabhängige Verfahren und Strukturen zu ersetzen (Trennung von Aufsicht und Geschäftsführung, umfassende externe Wirtschaftsprüfung, Transparenz nach außen etc.)¹⁴, sind durch betriebswirtschaftliche Einsichten in Wirtschaftlichkeit, effektive Aufsichtsführung oder Risikominimierung geprägt. Die entsprechende Arbeitshilfe der Bischofskonferenz versteht sich als Sammlung von Empfehlungen im Sinne einer betriebswirtschaftlichen *best practice*, die sich am Deutschen Corporate Governance Kodex orientieren.

4. Rechtliche Determinanten: staatliches und kirchliches Recht im Bereich der Caritas

Die Regelungen des staatlichen und des kirchlichen Rechts, die das karitative Handeln der Kirche normieren, stehen grundsätzlich unabhängig nebeneinander und nehmen ihre Zuschreibungen eigenständig vor. Wenn man die funktionale Ausdifferenzierung moderner Gesellschaften ernst nimmt, kann das weltliche Recht die Existenz von Kirchenrecht nicht begründen oder bestreiten, weil dies außerhalb der Perspektive der staatlichen Rechtsordnung liegt.¹⁵ Systemtheoretisch gesprochen ist das staatliche Rechtssystem operativ geschlossen. Ganz ohne systemtheoretische Anflüge hat *Alexander Hollerbach* 1968 das Verhältnis von staatlichem Recht und Kirchenrecht als

12 Gronemann, KuR 1996, 147.

13 Zur Krankenhausfinanzierung bspw. Hense in: Fehling/Ruffert (Hg.), Regulierungsrecht, S. 905 ff.

14 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfe Nr. 182, S. 10. f. und passim.

15 Anders das frühneuzeitliche Staats- und Rechtsdenken, bspw. Pufendorf, der in seiner Staatslehre keinen Platz für die Kirche als eine dem Staat gleichberechtigte Institution sah. Der Staat war für ihn die einzige *societas inaequalis*, die Kirche *societas aequalis*, ein privater Verein ohne originäre Rechtssetzungsvollmacht.

„Scheidung in der Wurzel“¹⁶ bezeichnet. Es kann daher nur theologische Begründungen für das Kirchenrecht geben.¹⁷

Kirchenrecht und weltliches Recht können indes aufeinander Bezug nehmen und miteinander korrespondieren, etwa in Form der Kanonisation weltlichen Rechts im Sinne von can. 22 CIC.¹⁸ Entsprechende Abstimmungen oder Bezugnahmen beider Rechtsordnungen aufeinander sind indes nicht zwingend und auch nicht die Regel. Soweit das Recht von Religionsgemeinschaften auch in der weltlichen Rechtsordnung beachtlich ist, beruht diese Beachtlichkeit auf anspruchsvollen Voraussetzungen, die im weltlichen Rechtskreis gegeben sein müssen.¹⁹ Soweit nicht das staatliche Gewaltmonopol in Frage steht,²⁰ kann zudem die staatliche Rechtsordnung privaten Akteuren die Möglichkeit einräumen, ihrem Handeln religiöse Normen oder die Einzelentscheidung einer religiösen Instanz zu Grunde zu legen und davon abgeleitet Rechtsfolgen in der staatlichen Rechtsordnung zu setzen.²¹ Dabei wird der Staat Rechtsfolgen, die Private aus religiösen Normen ableiten und in der staatlichen Rechtsordnung zur Geltung bringen oder durchsetzen wollen, in der Regel nicht unbesehen als staatliches Recht gelten lassen und zwangsweise durchsetzen. Schutzpflichten gegenüber Dritten werden jedenfalls irgendeine Form eines Filters, einer staatlichen Letztkontrolle gebieten, von staatlich definierten Standards und Mindestvoraussetzungen als Bedingung staatlicher Vollstreckung.

Das weltliche und das kirchliche Recht konstruieren dementsprechend eigenständig, wer als juristische Person Zurechnungsobjekt von Rechten und Pflichten in der jewei-

- 16 *Hollerbach*, VVDStRL 26, S. 57 ff (62); dazu weiterführend *Hense*, in: Waldhoff (Hg.), *Recht und Konfession – Konfessionalität im Recht*, S. 73 ff. (93 ff.).
- 17 Zur theologischen Grundlegung des Kirchenrechts *Müller*, in: Haering/Rees/Schmitz (Hg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, S. 12 ff, und *Gerosa*, in: Berkmann (Hg.), *Hat religiöses Recht eine Existenzberechtigung in säkularer Gesellschaft?*, S. 40 ff.
- 18 Zu den unterschiedlichen Formen des Verweises auf weltliches Recht im CIC *Haering*, *Rezeption weltlichen Rechts im kanonischen Recht*; *Socha*, in: MK, can. 22, Rn. 7 ff.; zur Relevanz kanonischer Mitwirkungsvorschriften im staatlichen Recht *Rhode*, *Mitwirkungsrechte kirchlicher Autoritäten im Codex Iuris Canonici*, S. 137 ff., 149 ff. (dort zur Frage, wie den kanonischen Vorschriften bei der Errichtung juristischer Personen im staatlichen Rechtskreis Rechnung getragen werden kann).
- 19 Am Beispiel von Genehmigungsvorbehalten *Janssen*, *KuR* 2019, 206 ff.
- 20 Zu dessen Unverzichtbarkeit als staatlicher Parameter für religiöses Recht und religiöse Gerichtsbarkeit *Wittreck*, *JöR* 2018, 111 ff. (131 f.).
- 21 Es geht dabei nicht ausschließlich, aber doch in der Mehrzahl der Fälle um vermögensrechtliche Ansprüche, die ihre Ausgangsbegründung im religiösen Recht haben, dann aber als Ansprüche nach staatlichem Recht in Verfahren der staatlichen Rechtsordnung durchgesetzt werden sollen. Das klassische Beispiel ist der Besoldungsanspruch des Inhabers eines religiösen Amtes, ein vermögensrechtlicher Anspruch, der in der Regel dann konfliktbeladen wird, wenn die Religionsgemeinschaft das religiöse Amt entzieht. Die Amtsfrage als solche kann nicht Gegenstand staatlicher Normen und staatlicher Gerichtsverfahren sein, wohl aber der davon abhängige vermögensrechtliche Anspruch; dazu *Wittreck*, *JöR* 2018, 111 ff. (118).

I. Einleitung

ligen Rechtsordnung sein kann.²² Nur in Österreich besteht in dieser Frage durch das Konkordatsrecht ein weitgehender Einklang beider Rechtsordnungen: Danach verfügen Einrichtungen der katholischen Kirche, die nach kirchlichem Recht Rechtspersönlichkeit besitzen, in Österreich auch für den staatlichen Bereich über Rechtspersönlichkeit.²³ In Deutschland bedienen sich die Träger karitativer Einrichtungen zur Erlangung von Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Rechtsformen, die das staatliche Gesellschaftsrecht zur Verfügung stellt. Zugleich sind sie kirchenrechtlich verfasst, und zwar nach anderen Kategorien und Kriterien.

Für eine Rechtspluralismusforschung, die mit einer Heterarchie von Rechtsquellen rechnet, ist dies ein erwartbarer Zustand.²⁴ Dadurch entstehen aber für die Trägerschaften karitativer Einrichtungen bipolare Rechtslagen, deren Komplexität nicht immer einfach zu durchdringen ist. Das Nebeneinander von staatlichem und kirchlichem Eherecht zeigt aber, dass ein sozialer Tatbestand durchaus unabhängig voneinander durch zwei verschiedene Rechtsordnungen verfasst werden kann. Man mag das Auseinanderfallen ihrer Voraussetzungen und Rechtswirkungen aus praktischen Gründen möglichst vermeiden wollen – rechtstheoretisch handelt es sich um unabhängige Rechtsinstituten, deren Wirkungen sich auf die jeweilige Rechtsordnung beschränken. Solange diese Rechtsordnungen Unterschiedliches regeln – etwa vermögensrechtliche Ansprüche einerseits, sakramentale Bestärkung des Glaubens und Heiligung des Menschen andererseits – entstehen auch keine rechtspraktischen Probleme, die das Nebeneinander zweier Rechtsordnungen und Rechtsinstitute unerträglich machen würden.

Aus der doppelten Verfasstheit der karitativen Träger resultiert zudem ein Darstellungsproblem: Es gibt kein sinnvolles Kriterium, um zu entscheiden, den Kategorien welcher Rechtsordnung vorrangig gefolgt werden soll. Da Kirchenrecht und staatliches

22 Am Beispiel der Vereinsformen im staatlichen und kirchlichen Recht *Demel*, Handbuch Kirchenrecht, S. 592 Stichwort Verein; für Stiftungen ebenso *Hense*, in: Walz u. a. (Hg.), *Non Profit Law Yearbook* 2005, S. 15 (18 f.) S. 18.

23 Grundlage Art. II des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933; näher dazu *Berkmann*, in: Güthoff/Haering (Hg.), *Ius quia iustum – Festschrift für Helmuth Pree*, S. 739 (742 ff.).

24 Problematisierung des Rechtsquellenbegriffs *Ruffert*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hg.), *Grundlagen des Verwaltungsrechts*, Bd. I, 2. Aufl. 2012, S. 1163 (1165 ff.). Die gegenwärtige Rechtspluralismusforschung macht um das Verhältnis von staatlichem und kirchlichem Recht einen weiten Bogen und diskutiert andere, strukturell allerdings vergleichbare Problemlagen wie die *lex mercatoria*, vgl. etwa *Ipsen*, *Private Normenordnungen als Transnationales Recht?*; *Vesting*, *Rechtstheorie*, S. 77 ff., 93 ff.; *Bachmann*, *Private Ordnung – Grundlagen ziviler Regelsetzung*; und insb. *Bumke/Röthel*, in: dies. (Hg.), *Privates Recht*, 2012, S. 1 ff., und *von Arnould*, in: *Bumke/Röthel*, (Hg.), *Privates Recht*, 2012, S. 247 ff.; *Versuch einer Beziehung dieser Diskussionen auf das Kirchenrecht durch Sydow*, in: *Berkmann* (Hg.), *Hat religiöses Recht eine Existenzberechtigung in säkularer Gesellschaft?* (KuR-Beiheft 1), 2019, S. 15 ff.

Recht über keinen gemeinsamen normativen Bezugspunkt verfügen, ist dieses Problem prinzipiell unlösbar. Es kann nur durch eine Darstellungsweise entschärft werden, die das Problem in seiner Unauflösbarkeit reflektiert und den Blick pragmatisch zwischen beiden Rechtssystemen hin- und herwandern lässt.

II. Normative Vorgaben

1. Doppelte rechtliche Verfasstheit der Träger karitativer Einrichtungen

Die Rechtsträger karitativer Einrichtungen und ihr Handeln sind einerseits nach kirchlichem, andererseits nach staatlichem Recht verfasst. Die Normen des Kirchenrechts sind von besonderer Relevanz für die kircheninternen Beziehungen zwischen den karitativen Trägern und den zuständigen kirchlichen Autoritäten (Diözesanbischof, Bischofskonferenz, Ordensobere etc.), während sich die Rechtsbeziehungen zu Dritten in der Regel nach Maßgabe des staatlichen Rechts gestalten. Denn die aus der Rechtsfähigkeit resultierende Handlungsfähigkeit im staatlichen Rechtskreis kann eine juristische Person nur durch die staatliche Rechtsordnung erlangen,²⁵ ohne dass dadurch eine eigenständige Begründung von Rechtsfähigkeit und Rechtsstatus nach Kirchenrecht mit Wirkung innerhalb dieser Rechtsordnung ausgeschlossen werden.

Aus staatlicher Perspektive wird das karitative Handeln der Kirchen vorrangig als sozialstaatliches Handeln perzipiert, das sozialrechtlich geregelt ist. Dementsprechend wird es materiell-rechtlich primär durch die Regelungen des Sozialgesetzbuchs und des übrigen Sozialrechts gesteuert. Die Rechtsträger unterliegen auch darüber hinaus dem staatlichen Recht, insbesondere dem Steuer-, dem Gemeinnützigkeits-²⁶ und dem Individualarbeitsrecht, soweit nicht das weltliche Recht den eigenen Geltungsanspruch explizit zurücknimmt und den Religionsgemeinschaften Regelungsautonomie zugesteht, beispielsweise im Bereich des kollektiven Arbeits-²⁷ und des Datenschutzrechts.²⁸

25 Explizit zu dieser rechtstheoretischen Selbstverständlichkeit Art. 13 S. 1 des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933.

26 *Schneider*, Der kirchliche Verein im kanonischen und weltlichen Recht, S. 75 ff.; *Wallenhorst/Halaczinsky*, Die Besteuerung gemeinnütziger Vereine, Stiftungen und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts; *Wolfgang*, KuR 2012, 45 ff.; zur aktuellen Rechtsprechung *Hammer*, KuR 2019, 55 ff.

27 *Joussen*, in: *Kämper/Thönnies* (Hg.), Das kirchliche Arbeitsrecht vor neuen Herausforderungen, S. 53 ff.

28 Entsprechende Autonomieklauseln sind im deutschen Recht seit langem etabliert, bspw. § 118 II BetrVG, und bestehen mittlerweile auch im Europarecht, nämlich Art. 91 Datenschutz-Grundverordnung; zur den dadurch eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten *Kleine*, KuR 2018,